

Sitzungsvorlage 042/2022

öffentlich

**TOP: Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die
Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die
öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung
Weißenfels – AöR (Abwasserbeseitigungssatzung)**

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
Finanzausschuss	06.04.2022	
Stadtrat	28.04.2022	

☐	Einbeziehung des Senioren- und/oder	☐	Behindertenbeirats
--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------

Finanzierung:				
Mittel stehen bereit im Budget:	☐ ja	☐ Nein, jedoch	☐ apl	☐ üpl
aus dem lfd. Haushalt: aus VE / Resten:	☐	Deckung in Budget Nr. aus Produkt: aus SK / USK aus Maßnahme-Nr. Ansatz auf SK noch verfügbar im SK		
KSt: SK: USK:				
Unterschrift Budgetverantwortlicher				
Mitzeichnung im Bedarfsfall:			Unterschrift	
Zustimmung eines anderen Budgetverantwortlichen				
Bestätigung durch Amt Finanzen				

Sachstandsbericht:

Die Änderungen der Abwasserbeseitigungssatzung (ABS) werden erforderlich, um eine Rechtsgrundlage dafür zu schaffen, damit von den Straßenbaulastträgern, mit denen keine Vereinbarungen zur Mitbenutzung der von der Abwasserbeseitigung Weißenfels-AöR betriebenen Entwässerungseinrichtung für die Zwecke der Straßenentwässerung geschlossen worden sind und die unter Berücksichtigung der Regelung in § 23 Abs. 5 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) grundsätzlich zu Niederschlagswassergebühren herangezogen werden können, in Zukunft auch Niederschlagswassergebühren erhoben werden können.

Das setzt voraus, dass die Einleitung von Straßenoberflächenwasser von der widmungsgemäßen Zweckbestimmung der Entwässerungseinrichtung umfasst wird (VG Magdeburg, Urteil vom 11. November 2014 – 9 A 150/14, juris Rn. 23). Dafür ist es – ungeachtet der zudem notwendigen Regelungen in der Gebührensatzung – zunächst erforderlich, die Reichweite der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserentsorgung bzw. der durch die öffentliche Einrichtung gegenüber ihren Benutzern zu erbringenden Leistungen darauf anzupassen. Die Bestimmung des Einrichtungsbegriffs obliegt der Stadt im Rahmen ihres weiten Organisationsermessens (vgl. VG Halle, Urt. v. 10.02.2015 – 4 A 71/13, BeckRS 2015, 45086, Rn. 17). Kann der Aufgabenträger eine öffentliche Einrichtung auch zur Straßenoberflächenentwässerung betreiben, steht es ihm frei, seine Einrichtung auch für die Beseitigung des Niederschlagswassers zu öffnen, das von öffentlichen Straßen in Baulast Dritter herrührt (vgl. VG Gelsenkirchen, Urteil vom 24. Februar 2011 – 13 K 6435/08, juris Rn. 70; VG Halle, Urt. v. 10.02.2015 – 4 A 71/13, BeckRS 2015, 45086, Rn. 19). Notwendig ist eine Bestimmung der Einrichtung und Anlagen zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung, sodass daraus hervorgeht, dass sich die öffentliche Einrichtung nicht nur auf die Grundstücksentwässerung beschränkt, sondern auch die Straßenentwässerung einschließt (OVG Magdeburg, Urt. v. 08.10.2015 – 4 L 185/14, BeckRS 2015, 54270, Rn. 26; Lichtenfeld, in; Driehaus, KAG, § 6 Rn. 747b).

Dem Erfordernis wird mit der Änderung des § 1 Abs. 1 lit. c) ABS Genüge getan. Danach gehört zur Einrichtung der zentralen Niederschlagswasserbeseitigung künftig nicht nur die Grundstücks-, sondern auch die Straßenentwässerung.

Ergänzend dazu ist in § 2 Abs. 3 Satz 4 ABS klarzustellen, dass zu den Grundstücken nicht nur die Buchgrundstücke gehören, sondern auch die gerade bei öffentlichen Straßen häufig anzutreffenden buchungsfreien Grundstücke gemäß § 3 Abs. 2 Grundbuchordnung (GBO) (vgl. OVG Magdeburg, Urt. v. 08.10.2015 – 4 L 185/14, BeckRS 2015, 54270, Rn. 26). Da der Grundstücksbegriff, der in der technischen Satzung verankert ist, von allgemeiner Gültigkeit für das Satzungsrecht der AöR ist, muss die Beschränkung auf „diese Satzung“ in § 2 Abs. 3 Satz 1 ABS gestrichen werden.

Klarstellungsbedarf besteht schließlich hinsichtlich der nicht zur öffentlichen Einrichtung gehörenden Bestandteile der Straße in § 2 Abs. 9, 1. Spiegelstrich ABS, um die Pflichtenkreise der Abwasserbeseitigung und Straßenreinigung hinreichend deutlich voneinander abzugrenzen. Entwässerungsanlagen als Bestandteile des Straßenkörpers gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 StrG LSA, also insbesondere Straßenrinnen, Straßeneinläufe sind deshalb nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.

Die vorgenannten Änderungen sind in der als **Anlage 2** beigefügten Synopse dargestellt.

Die Entscheidungszuständigkeit für diese Satzung obliegt dem Stadtrat (§ 45 Abs. 2 Nr. 6 KVG LSA). Die Zuständigkeit der Vorberatung durch den Finanzausschuss ergibt sich aus § 14 Abs. 4 Hauptsatzung. Bei der Abwasserbeseitigungssatzung handelt es um die Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und Entgelte.

Risch
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt die in der **Anlage 1** beigefügte Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung Weißenfels – AöR (Abwasserbeseitigungssatzung).

Risch
Oberbürgermeister

Anlagen:

1. Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung Weißenfels – AöR (Abwasserbeseitigungssatzung) (**Anlage 1**)
2. Synopse Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung Weißenfels – AöR (Abwasserbeseitigungssatzung) (**Anlage 2**)